

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe

In der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe“ (VAwS) sind Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festgelegt. Dazu zählen auch die Heizöltankanlagen. Jeder, der eine Heizöltankanlage betreibt, muss diese Vorschriften der VAwS beachten.

Anforderungen (§ 3 VAwS)

Für Heizöltankanlagen gelten grundsätzlich die folgenden Anforderungen:

- Die Tankanlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden chemischen, thermischen und mechanischen Einflüssen widerstandsfähig sein.
- Die Tankanlagen müssen in einem dichten und beständigen Auffangraum aufgestellt sein oder doppelwandig und mit einem Leckanzeigegerät ausgestattet sein. Der Auffangraum muss so groß sein, dass darin der Inhalt des Tankes zurückgehalten werden kann.
- Der Tank muss mit einem Grenzwertgeber ausgestattet sein und er darf aus Straßentankwagen nur mit Vollschlauchsystem unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüllsicherung befüllt werden.
- Die Heizöltankanlagen einschließlich ihrer Sicherheitsvorkehrungen müssen einen baurechtlichen Übereinstimmungs- bzw. Verwendbarkeitsnachweis haben.

- An der Tankanlage ist das Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" anzubringen.
- Der Betreiber hat seine Tankanlage regelmäßig selbst auf Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit zu kontrollieren.
Ist im Schadensfall eine Gewässerschädigung nicht auf eine andere Art zu vermeiden, ist die Tankanlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen.

Fachbetriebspflicht (§ 13 VAwS)

Einbau, Aufstellung, Instandhaltung, Instandsetzung und Reinigung der Heizöltankanlagen dürfen nur Fachbetriebe nach § 19 I Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durchführen. Diese Anforderung gilt für alle unterirdischen Heizöltankanlagen und für oberirdische über 10 m³. Lassen Sie sich deshalb vor Auftragsvergabe den Fachbetriebsnachweis der von Ihnen beauftragten Firma zeigen.

Überprüfung von Heizöltankanlagen (§ 12 VAwS)

Heizöltankanlagen hat der Betreiber durch zugelassene Sachverständige überprüfen zu lassen. Die Sachverständigen sind durch den Betreiber zu beauftragen. Informationen zu den Sachverständigen können Sie beim Landesumweltamt (Telefon 0201/79950) oder bei der Unteren Wasserbehörde erhalten.

Mit der Novellierung der VAwS im März 2004 sind jetzt auch oberirdische Heizöltankanlagen über 10 m³ wiederkehrend und zur Stilllegung prüfpflichtig. Diese Grenze lag vorher bei 40 m³.

Neue oberirdische Heizöltankanlagen mit mehr als 1 m³ und bis einschließlich 10 m³ müssen grundsätzlich vor der Inbetriebnahme durch einen zugelassenen Sachverständigen überprüft werden. Wird die Tankanlage von einem Fachbetrieb nach § 19 I WHG eingebaut und der ordnungsgemäße Zustand durch die Vorlage einer Fachbetriebsbescheinigung bei der Unteren Wasserbehörde nachgewiesen, kann die Prüfung entfallen.

Einen Überblick über die Prüfpflichten gibt die Tabelle auf der Rückseite.

Was müssen Sie tun?

Wenn Sie eine oberirdische Heizöltankanlage mit mehr als 10 m³ haben und diese bislang noch nicht durch einen Sachverständigen überprüft wurde, müssen Sie diese **Prüfung** bis spätestens zum

31.12.2006

durchführen lassen.

Weitere Fragen?

Dann wenden Sie sich direkt an

Claudia Müller
Telefon 02104 / 99-2881, Mo - Fr 8⁰⁰ - 13⁰⁰
E-Mail claudia.mueller@kreis-mettmann.de

Kreis Mettmann
Umweltamt - Untere Wasserbehörde
Goethestraße 23
40822 Mettmann
www.kreis-mettmann.de

Prüfpflichten

Tankart	Tankinhalt	Prüfung vor Inbetriebnahme/ wesentliche Änderung	Wiederkehrende Prüfung	Prüffrist	Prüfung bei Stilllegung
Oberirdischer Tank (Kellertank)	bis 1.000 l	nein	nein	--	nein
	über 1.000 l bis 10.000 l	ja *	nein	--	nein
	über 10.000 l ** (in Wasserschutz- gebieten über 5.000 l)	ja	ja	5 Jahre	ja
Unterirdischer Tank	beliebig	ja	ja	5 Jahre, in Was- ser- schutzgebieten 2,5 Jahre	ja

* Wird die Anlage von einem Fachbetrieb eingebaut und der ordnungsgemäße Zustand durch eine Fachbetriebsbescheinigung nachgewiesen, entfällt die Prüfung.

** Bestehende oberirdische Anlagen über 10.000 l sind bis spätestens 31.12.2006 erstmalig überprüfen zu lassen.



Neue Prüfpflichten für Betreiber von Heizöltankanlagen

31.12.2006
spätester Prüftermin
für bestehende oberirdische Heizöltankanlagen
über 10 m³

Impressum:
Kreis Mettmann - Der Landrat
Umweltamt
Düsseldorfer Straße 26
40822 Mettmann